
Inhaltsverzeichnis:**1. Arbeitsrecht**

- LAG Schleswig-Holstein: Zustellung einer Kündigung per Einwurf-Einschreiben
- Die Beweislast für Überstunden trägt weiterhin der Arbeitnehmer

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Sonderzeichen haben keine Kennzeichnungskraft

3. Wettbewerbsrecht

- Neues Wettbewerbsrecht 2022
- Unzumutbare Belästigung – „Blacklist“ steht einer Unterlassungserklärung nicht gleich
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Online-Angebote müssen bei der Geschlechtsauswahl über männlich/weiblich hinausgehen

4. Internetrecht

- Datenschutzkonferenz: Online-Shops müssen für Bestellungen Gast-Zugang einrichten

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Gesetz für faire Verbraucherverträge - Änderungen bei Stillschweigender Verlängerung eines Vertrags durch AGB

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

- IHK-Webinar-Reihe Datenschutzrecht virtuell – ab 23. Juni 2022 – 5 x ½ Stunde
- Künstliche Intelligenz und Vertragspraxis – Wie genau funktionieren eigentlich diese Smart Contracts? virtuell - 24. Juni 2022
- Datenschutz im eigenen Webshop – Rechte und Pflichten beachten! virtuell - 28. Juni 2022
- Per Mausklick zum Unternehmen – Wie Sie online eine Gesellschaft gründen virtuell - 8. Juli 2022
- Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**LAG Schleswig-Holstein: Zustellung einer Kündigung per Einwurf-Einschreiben**

Wird eine Kündigung per Einwurf-Einschreiben übersendet und legt der Absender den Einlieferungsbeleg und die Reproduktion des Auslieferungsbelegs mit der Unterschrift des Zustellers vor, spricht der Beweis des ersten Anscheins für den Zugang des Schreibens beim Empfänger. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein mit Urteil vom 18. Januar 2022 (Az.: 1 Sa 159/22) entschieden.

Die Parteien stritten in dem Verfahren über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über die Frage, ob dem klagenden Arbeitnehmer ein Kündigungsschreiben seines Arbeitgebers zugegangen war. Die beklagte Arbeitgeberin hatte das Kündigungsschreiben an die Wohnanschrift des Klägers adressiert und als Einwurf-Einschreiben bei der Post aufgegeben. Der Postmitarbeiter hatte mit seiner Unterschrift bestätigt, die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben bzw. in die Empfangsvorrichtung des Empfängers eingelegt zu haben. Der Kläger wiederum behauptete, dass er keine Kündigung erhalten habe.

Das LAG legt in seinen Entscheidungsgründen dar, dass der feststehende tatsächliche Geschehensablauf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Einwurf der Sendung in das richtige Postfach beziehungsweise den richtigen Postkasten geführt habe. Dafür würden die organisatorischen Anweisungen, die die Deutsche Post AG für die Zustellung eines Einwurf-Einschreibens getroffen habe, eine hinreichend sichere Grundlage bieten. Insbesondere müsse sich der Postzusteller vor der Zustellung über die im Einzelfall zuzustellende Sendung vergewissern und seine Aufmerksamkeit darauf richten. In diesen Fällen seien fehlerhafte Zustellungen nach der Lebenserfahrung so unwahrscheinlich, dass die Annahme eines Anscheinsbeweises gerechtfertigt sei. Der Kläger habe auch keine relevanten Tatsachen vorgetragen, die den Zugang in Frage stellen würden.

Das Urteil ist rechtskräftig. Es kann [hier](#) abgerufen werden.

Praxishinweis: Die Frage, ob die Vorlage des Einlieferungsbelegs und der Reproduktion eines Auslieferungsbelegs eines Einwurf-Einschreibens einen Anscheinsbeweis für den Zugang der Sendung begründen, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Sicherer ist es daher, das Kündigungsschreiben persönlich, gegen eine Empfangsbestätigung, zu übergeben.

Die Beweislast für Überstunden trägt weiterhin der Arbeitnehmer

Wer Überstunden vergütet haben möchte, muss nach einer neuen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az.: 5 AZR 359/21) auch künftig nachweisen, dass sie notwendig, angeordnet oder zumindest vom Arbeitgeber geduldet waren.

Die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im sogenannten „Stechuhr-Urteil“ von 2019 zur verpflichtenden Arbeitszeiterfassung würden nichts an der Beweislastverteilung im Überstundenprozess ändern, urteilte das BAG. Dies, obwohl der EuGH Arbeitgeber verpflichtet hatte, die Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer systematisch zu erfassen.

Geklagt hatte ein Auslieferungsfahrer, der Beginn und Ende seiner täglichen Arbeitszeit mittels technischer Zeitaufzeichnung erfasste. Eine gesonderte Erfassung der Pausen erfolgte nicht. Zum Ende des Arbeitsverhältnisses behauptete der Fahrer, dass zu Unrecht Pausen von den Arbeitszeiten abgezogen worden seien. Er habe die komplette aufgezeichnete Zeit gearbeitet und aufgrund der Vielzahl an Auslieferungsaufträgen keine Zeit für Pausen gehabt. Sein Arbeitgeber hatte dies bestritten.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts hätte der Kläger konkreter darlegen müssen, warum es erforderlich gewesen sei, ohne Pausenzeiten durchzuarbeiten.

Das BAG sieht in seiner Rechtsprechung zur Darlegungs- und Beweislast von Überstunden keinen Widerspruch zum „Stechuhr-Urteil“, da die Vorgaben des EuGH zur Arbeitszeiterfassung dem Gesundheitsschutz dienen würden. Auf Fragen der Vergütung fänden sie grundsätzlich keine Anwendung.

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Sonderzeichen haben keine Kennzeichnungskraft

Mit Beschluss vom 25. Januar 2022 (Az.: II ZB 15/21) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass ein Sonderzeichen wie „//“ nicht zur Kennzeichnung einer Firma geeignet ist.

Der Name eines Unternehmens muss charakteristische Merkmale aufweisen, damit man die Firma von den Namen von Wettbewerbern abgrenzen kann. Nur kennzeichnungskräftige Namen erfüllen die nach dem Gesetz notwendige Namensfunktion. Wenn beispielsweise die Unternehmen nur beschreibende Sachbegriffe wie Handel oder Bau nutzen, können die Handels GmbHs oder Bau AGs nur durch kennzeichnungskräftige Zusätze, wie Buchstabenkombinationen, Fantasiebegriffe, Gesellschafternamen u.ä. voneinander unterschieden werden, z.B. ABD Handels GmbH, Tradeline Handels GmbH, Kunz Handels GmbH.

Reine Bildzeichen, deren Artikulation in der Sprachgemeinschaft nicht etabliert und deren Aussprache mehrdeutig und kontextgeprägt sind, sind als Bestandteil der Firmierung nicht zulässig, entschied der BGH:

Ausnahmsweise seien Sonder- bzw. Bildzeichen als Bestandteil der Firma zulässig, wenn sie - wie die Bestandteile „&“ oder „+“ - im allgemeinen Sprachgebrauch als Wortsatz üblich und eindeutig seien. Auch das als "at" ausgesprochenen Sonderzeichens @ werde auf Grund seines Bekanntheitsgrades und seiner Aussprechbarkeit firmenrechtlich anerkannt, „sofern es nach seiner Stellung im Schriftbild der Firma nicht als bloßer Ersatz und besondere Schreibweise des Buchstabens "a" verwendet wird“.

Im allgemeinen Sprachgebrauch würden die Sonderzeichen „//“ jedoch nicht als Wortsatz verwendet. Zwar seien die Sonderzeichen „//“ insbesondere „aus der digitalen Datenträger- und Internet-Navigation geläufig. Sie hätten jedoch keine dem @-Zeichen vergleichbare Sprachbedeutung erlangt“. Zudem seien die Sonderzeichen „//“ auch mehrdeutig, da sie als „double slash“, „Schrägstrich, Schrägstrich“ oder als „Doppelschrägstrich“ ausgesprochen werden könnten.

3. Wettbewerbsrecht

Neues Wettbewerbsrecht 2022

Ab dem 28. Mai 2022 gelten neue EU-Richtlinien zu Informationspflichten für Unternehmer und Online-Plattformen. Die neuen Regelungen betreffen vor allem den Online- und Fernabsatzsektor. Ziel der geänderten Regelungen ist die Schaffung einer höheren Transparenz für Verbraucher bei Online-Käufen, zum Beispiel durch mehr Informationspflichten auf Online-Plattformen sowie bei Produktrankings, Widerrufsbelehrungen, Kundenrezensionen und Preisangaben.

Einzelheiten zu den Änderungen und was für Unternehmen jetzt zu tun ist, finden Sie in unserem [Merkblatt zum Neuen Wettbewerbsrecht 2022](#).

Unternehmer und Plattformanbieter sollten sich auf die Änderungen frühzeitig einstellen. Bei Verstößen, unlauteren Wettbewerbshandlungen und Verbraucherbenachteiligungen können Bußgelder, Schadensersatzansprüche sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche drohen.

Unzumutbare Belästigung – „Blacklist“ steht einer Unterlassungserklärung nicht gleich

Nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Flensburg (Urteil vom 8. April 2022, Az.: 8 O 7/22) wird die Wiederholungsgefahr bezüglich unerwünschter Werbeanrufe nicht dadurch beseitigt, dass die Telefonnummer in eine „Blacklist“ aufgenommen wurde.

Die Beklagte hatte den Kläger in seinem Gewerbebetrieb telefonisch werblich kontaktiert. Hierbei habe die Beklagte keinerlei Umstände vorgetragen, die die Annahme eines mutmaßlichen Interesses am Anruf begründet hätten. Das Landgericht sah somit einen Unterlassungsanspruch als gegeben an, da weder eine Einwilligung noch ein mutmaßliches Interesse vorgelegen hätten. Insbesondere könne auch aus der Veröffentlichung der Telefonnummer auf der Internetseite der Klägerin keine Einwilligung abgeleitet werden, da sich diese Veröffentlichung an potentielle Kunden gerichtet habe.

Bezüglich der Wiederholungsgefahr führte das LG Flensburg aus, dass diese nicht durch die Aufnahme der Telefonnummer auf eine „Blacklist“ bei der Beklagten habe beseitigt werden können. Ob es sich dabei bei der Beklagten um ein effektives Mittel zur Verhinderung zukünftiger werblicher Anrufe bei der Klägerin gehandelt habe, könne dahinstehen, da es zum Ausräumen der Wiederholungsgefahr jedenfalls einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bedurft hätte.

AGG - Online-Angebote müssen bei der Geschlechtsauswahl über männlich/weiblich hinausgehen

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt a. M. (Beschluss vom 14. April 2022, Az.: 9 U 84/21) muss ein Eisenbahnkonzern die Diskriminierung von Personen mit nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit durch die ausschließliche Auswahl von „Herr“ oder „Frau“ unterlassen.

Die Beklagte hatte bei verschiedenen Prozessen wie beispielsweise dem Online-Erwerb von Fahrkarten bei der Erfassung der personenbezogenen Daten die Auswahl zum Geschlecht auf Herr bzw. Frau beschränkt.

Das Oberlandesgericht bestätigte, dass ein Unterlassungsanspruch bestanden habe, jedoch kein Zahlungsanspruch nach § 21 Absatz 2 Satz 3 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz):

Die zwingende Auswahl der Anrede stelle eine Benachteiligung nach §§ 21 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 19, 3 und 1 AGG dar, die zu unterlassen sei. Die Benachteiligung sei jedoch so geringfügig gewesen, dass keine Geldentschädigung zu leisten gewesen sei. Die Beklagte habe ihre Angebote mit einer angemessenen Frist von einem halben Jahr anzupassen. [Pressemitteilung des OLG Frankfurt a.M.](#)

4. Internetrecht

Datenschutzkonferenz: Online-Shops müssen für Bestellungen Gast-Zugang einrichten

Anforderungen an Online-Shops kommen nicht nur von Gesetzen und Gerichten, sondern seit einiger Zeit auch von Datenschutzgremien, die Mindeststandards und Vorgaben formulieren. Über die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Datenschutzkonferenz (sogenannte DSK) lässt sich sicherlich diskutieren - dass die Stellungnahmen jedoch gewisse Trends in der Webshop-Landschaft auslöst, eher weniger. Daher ist es gut, wenn jeder Webshop-Verantwortliche das Thema zur Kenntnis nimmt und für das weitere Vorgehen eine eigene fundierte Entscheidung trifft.

Nach Auffassung der Datenschutzkonferenz (Beschluss vom 24. März 2022) ist es datenschutzrechtlich verpflichtend, Kunden eine Bestellung mittels Gast-Zugang zu ermöglichen. Es soll nicht gestattet sein, den Kunden zur Anlage eines registrierten Kundenkontos zu zwingen. Als Begründung wird angeführt, dass eine Einwilligung zur Abgabe von personenbezogenen Daten erst dann ein freiwilliges Element enthalten könne, wenn eine Alternative angeboten werde. Prüfkriterium sei dabei die Erforderlichkeit der dauerhaften Datenspeicherung im Rahmen eines Vertrages nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Bei einer erstmaligen Bestellung könne der verantwortliche Webshop-Betreiber nicht per se unterstellen, dass er Daten von Kunden für mögliche, aber ungewisse zukünftige Geschäfte auf Vorrat vorhalten dürfe.

Praxishinweis: Die Grenzen zwischen Datenschutz, Lauterbarkeitsrecht im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und Internetrecht verschwimmen in letzter Zeit immer mehr. Es ist nicht lange her, dass ein Gericht entschieden hat, dass die Anrede im Webshop „Herr/Frau“ allein nicht mehr ausreichend ist (Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 14. Dezember 2021; Az.: 24 U 19/21). Gleiches gilt für die Abfrage des Geburtsdatums bei einer Online-Bestellung ([Verwaltungsgericht Hannover; Urteil vom 9. November 2021; Az.: 10 A 502/19.](#)).

Zuletzt hatte die DSK mit der Orientierungshilfe zum Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) mit den Schaltflächen beim Cookie-Banner bereits eine Trendwende ausgelöst. Klar ist, dass die Aussagen der DSK keine rechtsverbindliche Wirkung haben. Vielmehr haben die im Zweifelsfall angerufenen Gerichte das letzte Wort. Bis zu einer Entscheidung kommt es allerdings oft zu einem „Nachziehen des Trends“ durch Berater und Fachpublikationen, um das Risiko für Webshops so klein wie möglich zu halten.

Der [Beschluss der DSK ist hier](#) abrufbar.

Die [Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien hier abrufbar](#).

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Änderungen bei Stillschweigender Verlängerung eines Vertrags durch AGB

Für eine Vielzahl von Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gelten aufgrund des Gesetzes für faire Verbraucherverträge neue Regeln zur Vertragsverlängerung und Kündigung:

Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), wonach sich ein zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossener Vertrag der genannten Art stillschweigend verlängert, ist künftig nur dann wirksam, wenn sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert und dem Verbraucher das Recht eingeräumt wird, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen. Auch für die Kündigung zum Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer darf nur eine Kündigungsfrist von höchstens einem Monat vorgesehen werden. Dies ergibt sich nun aus § 309 Nummer 9 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die neuen Regeln gelten für Verträge, die ab dem 1. März 2022 abgeschlossen worden sind. Für „Altverträge“ bleibt es bei der alten Rechtslage, wonach AGB-Klauseln zulässig sind, die eine stillschweigende Verlängerungen des Vertrages um bis zu ein Jahr vorsehen, und Kündigungsfristen von bis zu drei Monaten Dauer festlegen.

Das Gesetz und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

IHK-Webinar-Reihe „Kurz mal Recht“ -Datenschutz

Kurz, knapp und praxisnah: Die IHK-Webinar-Reihe „Kurz mal Recht“ bringt in dieser Staffel datenschutzrechtliche Themen auf den Punkt.

Fünf Wochen hintereinander werden fünf Anwälte jeweils donnerstags von 8.30 bis 9.00 Uhr Handlungsempfehlungen und Tipps für die Praxis geben. Dabei bringen sie folgende datenschutzrechtliche Themen auf den Punkt:

1. Termin: 23. Juni 2022 - Grundsätze des Datenschutzes
2. Termin: 30. Juni 2022 - Der richtige Umgang mit Kundendaten
3. Termin: 7. Juli 2022 - Die Daten der Mitarbeiter: Was ist zu beachten?
4. Termin: 14. Juli 2022 - Lohnbüro, Cloud-Dienste, Webhosting, Datenweitergabe an externe Dienstleister
5. Termin: 21. Juli 2022 - Datenpanne: Was ist zu tun?

Uhrzeit: jeweils 8.30 bis 9.00 Uhr
Ort: virtuell – IHK Hanau
Kosten: 29 Euro für die Staffel (5 Vorträge) pro Person

[Information und Anmeldung](#)

Künstliche Intelligenz und Vertragspraxis – Wie genau funktionieren eigentlich diese Smart Contracts?

Im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz liest man von sogenannten Smart Contracts, einer besonderen Art, Verträge als Programme abzubilden und umzusetzen.

Doch wie genau funktioniert ein Smart Contract?
Worin liegen die vermeintlichen Vorteile?
Ist diese Art des Vertragsschlusses wirklich etwas grundlegend Neues?

Termin: 24. Juni 2022
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill
Kosten: 50 EUR

[Information und Anmeldung](#)

Datenschutz im eigenen Webshop – Rechte und Pflichten beachten!

Die Teilnehmer erhalten eine Übersicht zu den wichtigen datenschutzrechtlichen Komponenten, wie Datenschutzerklärung, Cookie-Recht, Cloud-Nutzung, Recht am eigenen Bild, Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG), Umgang mit personenbezogenen Daten von Kunden usw.. Erfahrungswerte aus der bisherigen Rechtsprechung und zu bereits verhängten Geldbußen bei Datenschutzverstößen.

Termin: 28. Juni 2022
Uhrzeit: 14.30 bis 16.00 Uhr
Ort: virtuell - IHK Kassel-Marburg
Kosten: kostenfrei – für IHK-Mitglieder
50 Euro - für Nicht-Mitglieder

[Information und Anmeldung](#)

Per Mausclick zum Unternehmen – Wie Sie online eine Gesellschaft gründen

Ab August dieses Jahres können Sie bestimmte Gesellschaften online gründen und Registeranmeldungen per Videokommunikation beglaubigen lassen.

Erfahren Sie in diesem Seminar, für welche Gesellschaftsformen und Registeranmeldungen die Neuregelung gilt, welche technischen Voraussetzungen Sie dafür benötigen und ob und wie Sie von der digitalen Kommunikation mit Notaren profitieren können.

Termin: 8. Juli 2022
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill
Kosten: 50 EUR

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174,
b.scheibig@wiesbaden.ihk.de